

Einfach verbindend.



Regulatorische Rahmenbedingungen

Es gilt das gesprochene Wort!

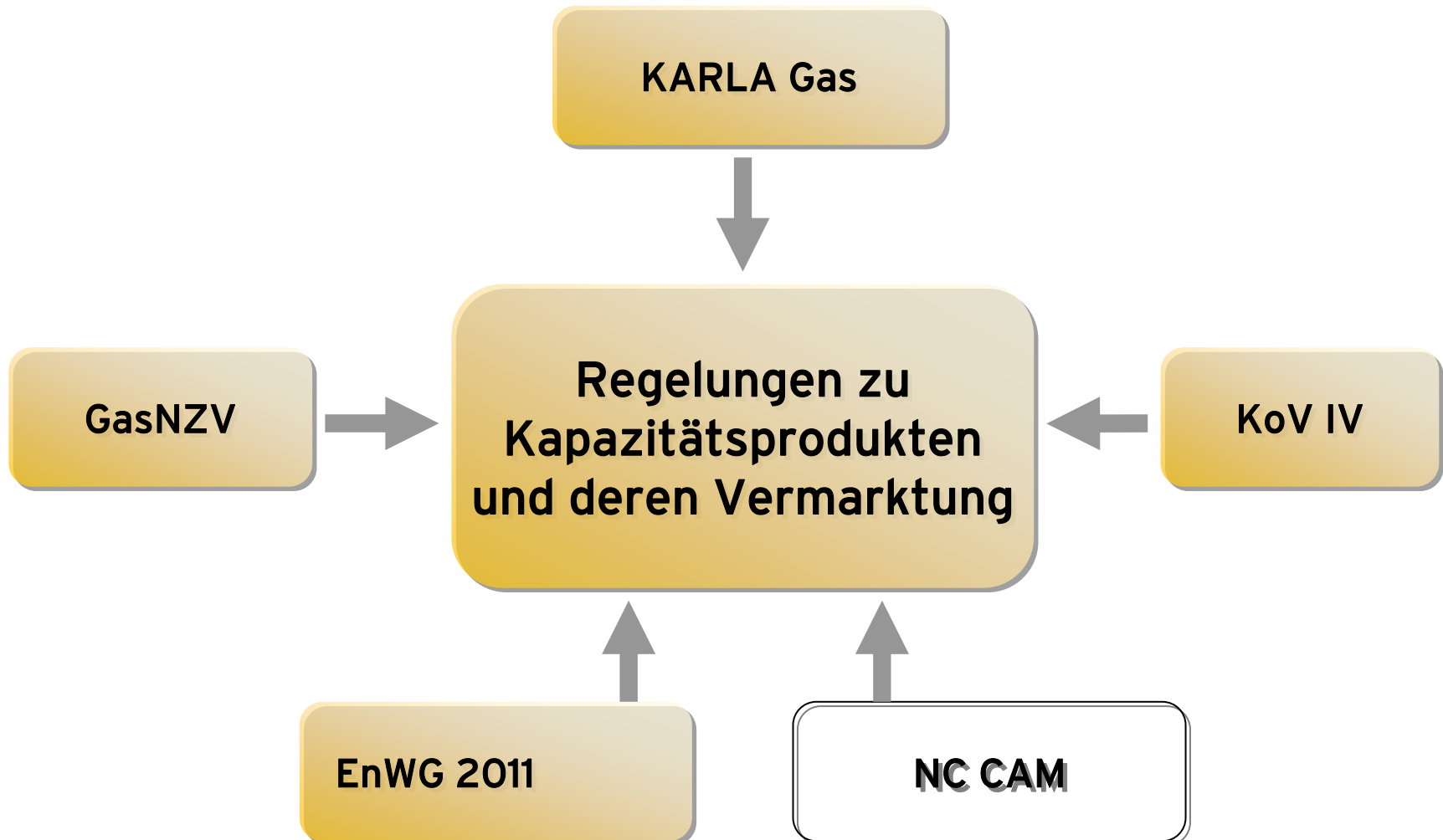
Holger Sprung
Leiter Regulierungsmanagement

Holger.Sprung@ontras.com

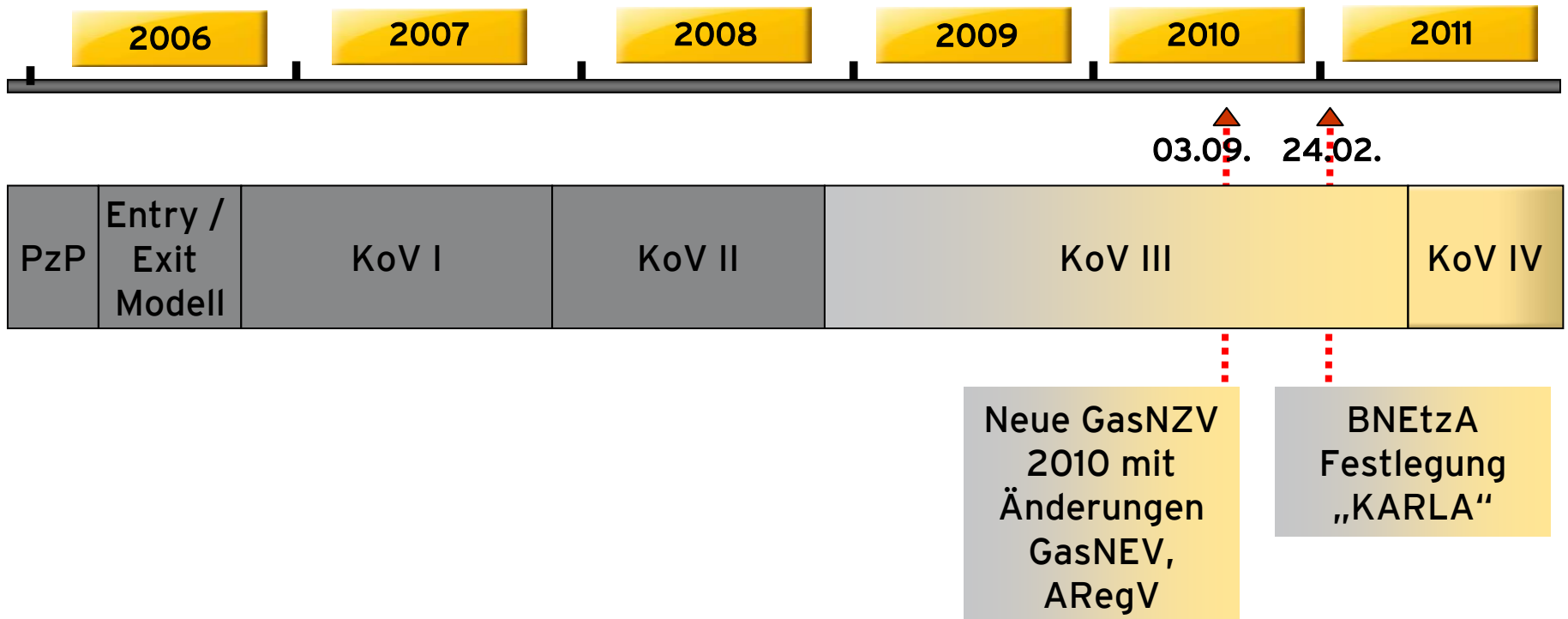
Agenda

- ◆ Entwicklung der Regularien des Netzzugangs in Deutschland und Europa
- ◆ Aktuelle Regeln des Netzzugangs in Deutschland
 - ◆ GasNZV und Festlegung KARLA Gas
 - ◆ KoV IV
 - ◆ EnWG 2011
- ◆ Weitere Entwicklung des Netzzugangs in Deutschland und Europa

Gesetzliche und behördliche Regeln



Gesetzliche und behördliche Regeln

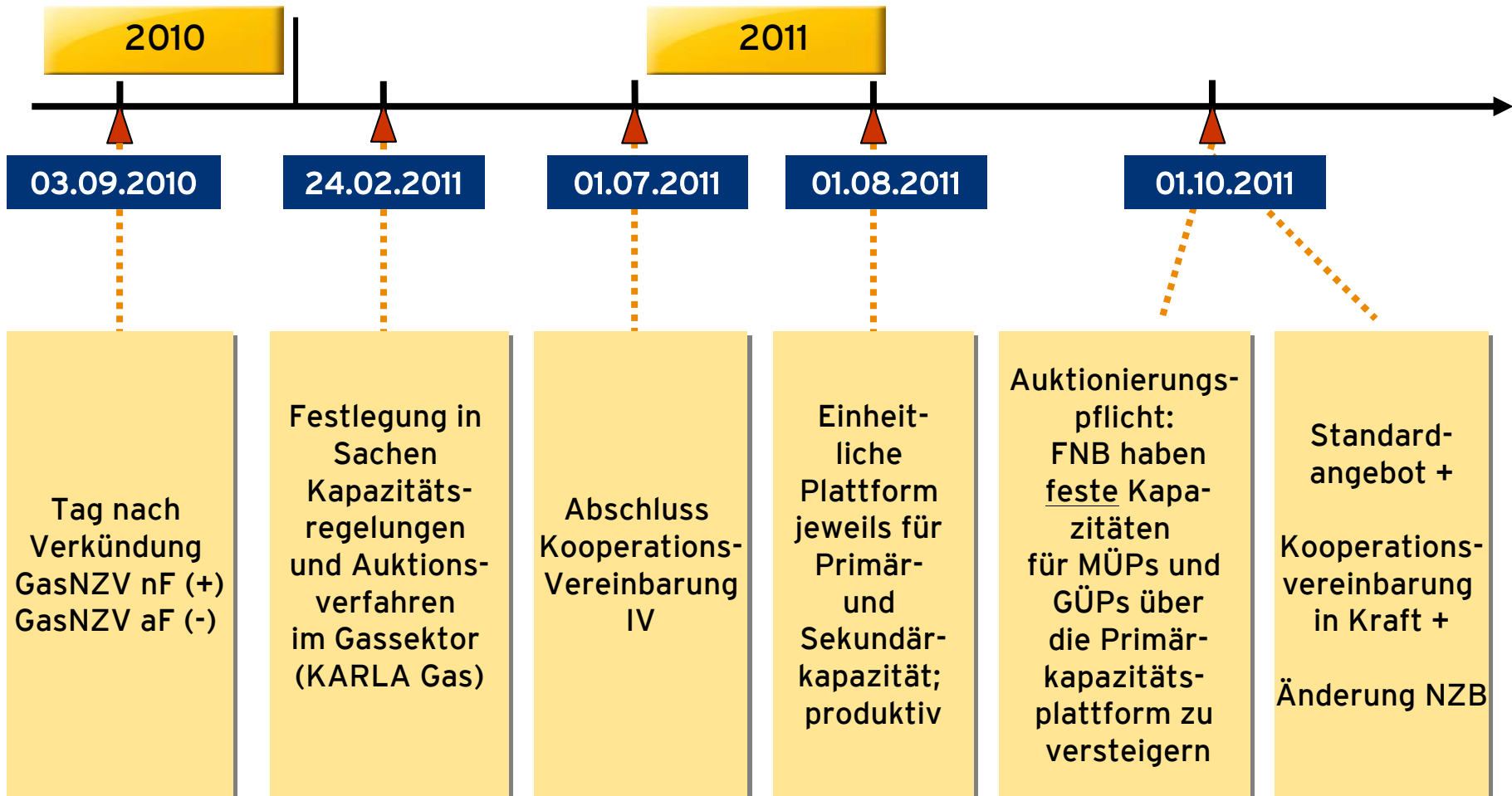


2009 - 3. EU-Binnenmarktpaket inkl. EU-VO 715/2009 (Netzzugang):

- Gründung von ACER und ENTSOG in 2011
- Framework Guidelines und Netzkodizes

Gesetzliche und behördliche Regeln

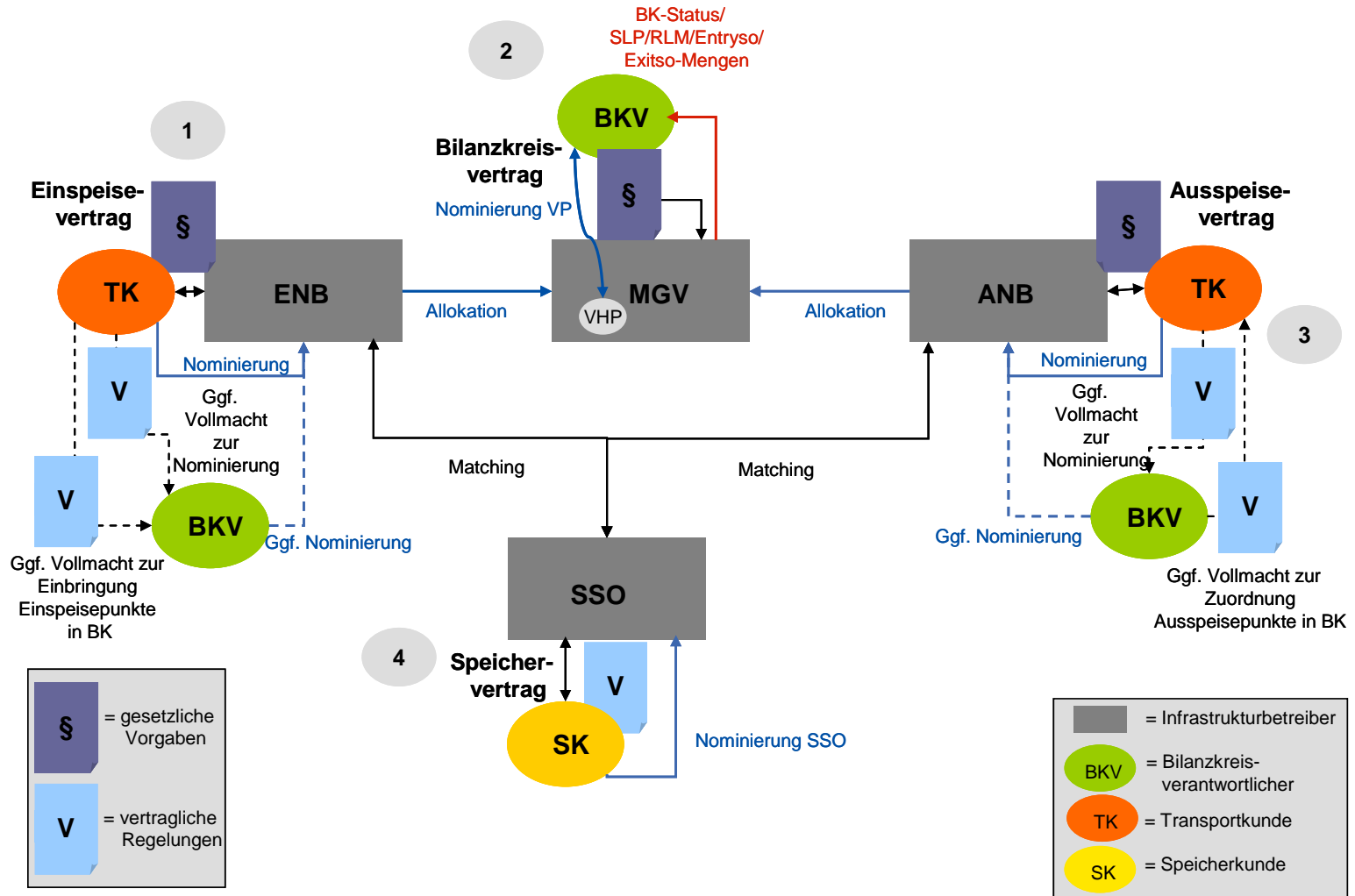
Novelle der GasNZV - Zeitschiene



Agenda

- ◆ **Entwicklung der Regularien des Netzzugangs in Deutschland und Europa**
- ◆ **Aktuelle Regeln des Netzzugangs in Deutschland**
 - ◆ GasNZV und Festlegung KARLA Gas
 - ◆ KoV IV
 - ◆ EnWG 2011
- ◆ **Weitere Entwicklung des Netzzugangs in Deutschland und Europa**

Marktrollen im Netzzugangsmodell



GasNZV und Festlegung KARLA Gas

- ◆ Angebot von Standardkapazitätsprodukten (§ 11 GasNZV)
 - ◆ Gebündelte Kapazitäten (Ziffer 1)
 - ◆ Renominierungbeschränkung (Ziffer 1 – 01.04.2012)
 - ◆ Auktionsaufschlag (Ziffer 5 a) aa))
- ◆ Gemeinsame Primär- und Sekundärkapazitätsplattformen (§ 12 GasNZV)
- ◆ Auktionsverfahren und FCFS (§ 13 GasNZV)
- ◆ Umwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten (§ 13 Abs. 2 GasNZV)
- ◆ Beschränkung von Langfristbuchungen (§ 14 GasNZV)
 - ◆ Evaluierung durch BNetzA bis zum 01. Oktober 2013
- ◆ Freigabepflicht (kurzfristige/langfristiges „use it or loose it“ - § 16 GasNZV)
- ◆ Kapazitätsreservierung und Ausbauverpflichtung für Speicher-, LNG-, Produktions-, Gaskraftwerksanlagen (§§ 38, 39 GasNZV)

Agenda

- ▶ Entwicklung der Regularien des Netzzugangs in Deutschland und Europa
- ▶ Aktuelle Regeln des Netzzugangs in Deutschland
 - ▶ GasNZV und Festlegung KARLA Gas
 - ▶ KoV IV
 - ▶ EnWG 2011
- ▶ Weitere Entwicklung des Netzzugangs in Deutschland und Europa

Struktur der KOV IV



Kooperationsver-
einbarung
zwischen den
Betreibern von in
Deutschland
gelegenen
Gasversorgungs-
netzen

+

Standard-
verträge

+

Leitfäden

Struktur der KoV IV

Standardverträge

1. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1);
2. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (Anlage 2);
3. Lieferantenrahmenvertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit Netzpartizipationsmodell und Lieferanten als Transportkunden (Anlage 3);
4. Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 4);
5. Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5);
6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas zwischen Netzbetreibern und Anschlussnehmern und/oder Anschlussnutzern (Anlage 6);
7. Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene zwischen Verteilernetzbetreibern und Transportkunden von Biogas (Anlage 7).

Struktur der KoV IV

Leitfäden

1. Leitfaden Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas
2. Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas
3. Leitfaden Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt
4. Leitfaden Bilanzierung Biogas
5. Leitfaden Kostenwälzung Biogas

Leitfäden erhalten künftig eine höhere Relevanz, da bei Einhaltung der Regelungen der Leitfäden die Einhaltung der KOV vermutet wird!

Neue Inhalte

Standardkapazitätsverträge

- ◆ Regelungen aus dem Standardangebot der FNB werden in die Kapazitätsverträge mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 aufgenommen.
- ◆ In einigen Punkten wurden die Regelungen der BNetzA ergänzt. (z.B. Bündelung von Kapazitäten, Reihenfolge der Vermarktung)

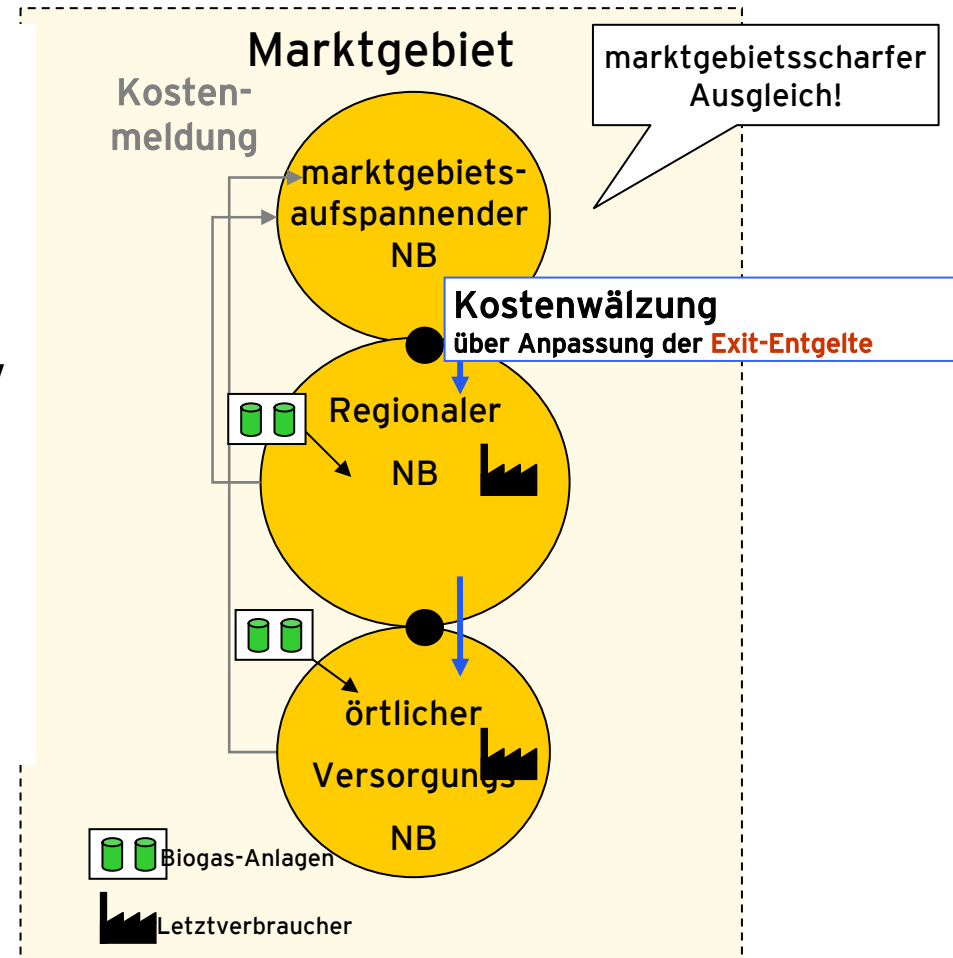
Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen

- ◆ Bisherige Regelungen in § 50 der Anlage 3 der KOV III zur Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung wurden von der BNetzA sehr kritisch gesehen und als mögliche Markteintrittsbarriere gewertet.
- ◆ Ziel: Markteintritt neuer Transportkunden erleichtern und gleichzeitig dem Kreditrisiko der NB und MGV Rechnung zu tragen.
- ◆ Standardverträge enthalten konkretisierte Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen (grundsätzlich nur, wenn bereits 1. bzw. 2. Mahnung erfolgt ist - Zahlungsverzug)

Neue Inhalte

Biogaskostenwälzung

- ◆ Biogas-Kostenwälzung ist nunmehr im Hauptteil der KOV IV geregelt, Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen
- ◆ „Leitfaden Bilanzierung Biogas“ - Auslegung der Vorgaben der GasNZV
- ◆ „Leitfaden Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ stellt Prozesse bei der Bilanzierung von Biogas dar



Quelle: In Anlehnung an bdeu

Neue Inhalte

Änderung im Bilanzkreismanagement

- ◆ **Fristverkürzung bei abrechnungsrelevanten monatlichen Allokationsdaten:** Abrechnungs- und Bilanzierungsbrennwerte sind bereits am 10. Werktag des Folgemonats zu veröffentlichen bzw. bereitzustellen, die Frist für den Versand der abrechnungsrelevanten monatlichen Allokationsdaten vom 29. Werktag auf den 12. Werktag des Folgemonats verkürzt.
- ◆ **Allokationsclearing:** einheitliche Regeln für die Durchführung von Clearingverfahren bei fehlerhaften Allokationen.
- ◆ **Deklarationsclearing:** Soll verhindern, dass Allokationen auf falsche Bilanzkreisnummern erfolgen

Vertragsanpassungen

- ▶ Vertragspartner der KOV IV verpflichten sich, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden. Das erfordert **Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse.**
- ▶ BNetzA: Standardisierung der verschiedenen Vertragstypen macht eine **Anpassung bestehender Verträge zum Netzzugang und zur Bilanzierung gegenüber den TK und BKV unausweichlich.** Zur **diskriminierungsfreien und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen** müssen die Netzbetreiber von einseitigen **Anpassungsrechten bzw. ggf. Änderungskündigungen Gebrauch machen.**

Beschlusskammer 7

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn
 BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
 Herr Dr. Olaf Lüke
 Reinhardtstraße 32
 10117 Berlin

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.
 Herr Rainer Stock
 Hausvogelplatz 3-4
 10117 Berlin

GEODE Deutschland
 Herr Dr. Golo Brühl
 Magazinstraße 15/16
 10179 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 BK7

☎ (02 28)
 14-5646
 Fax 14-5974

Bonn,
 28.06.2011

Kooperationsvereinbarung Gas IV

Die durchgängige Standardisierung der verschiedenen Vertragstypen wird eine Anpassung bestehender konkreter Verträge zum Netzzugang und zur Bilanzierung gegenüber den Transportkunden und den Bilanzkreisverantwortlichen unausweichlich machen. Um eine diskriminierungsfreie und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, werden die Netzbetreiber von bestehenden einseitigen Anpassungsrechten bzw. ggf. Änderungskündigungen Gebrauch machen müssen. Es würde diesen Prozess unterstützen, wenn Sie Ihre Mitgliedsunternehmen ebenfalls aktiv auf diese Verpflichtung hinweisen könnten.

Abschließend möchten wir erneut unserer Erwartung Ausdruck verleihen, dass aufgrund des offenen, transparenten und partnerschaftlichen Dialogs mit den Netznutzern sowie dem starken Kooperationswillen der Beteiligten eine breite Marktakzeptanz des umfangreichen Regelwerks erreicht wird. Eine zügige Umsetzung des Vertragswerks durch die Netzbetreiber wird dessen Akzeptanz im Markt weiter erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

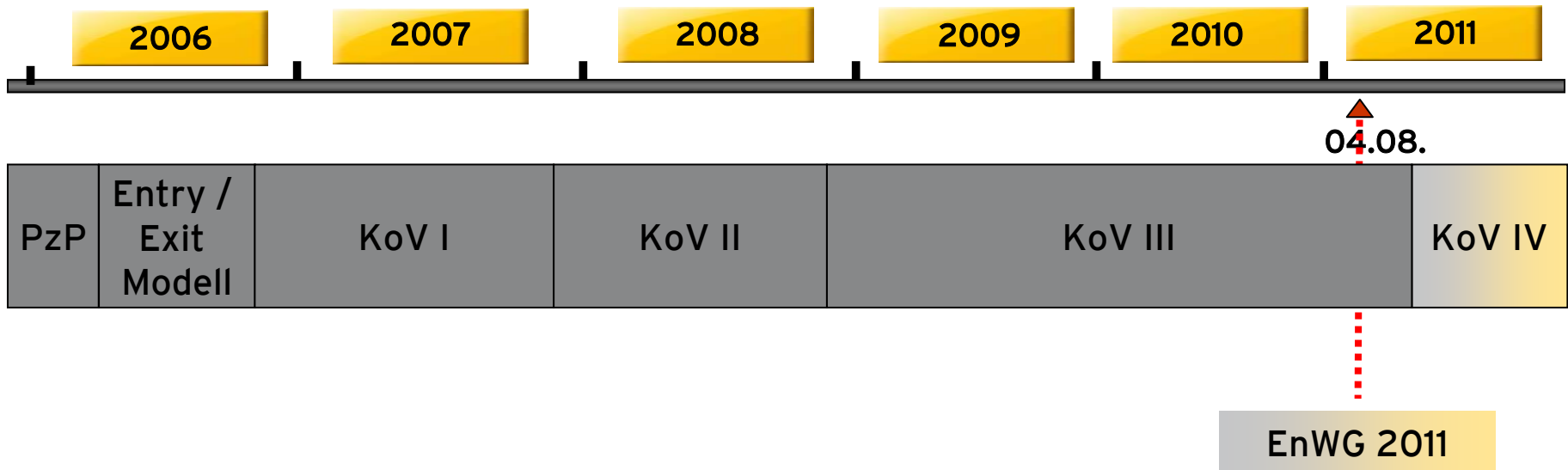


Christian Mielke
 Vorsitzender

Agenda

- ▶ Entwicklung der Regularien des Netzzugangs in Deutschland und Europa
- ▶ Aktuelle Regeln des Netzzugangs in Deutschland
 - ▶ GasNZV und Festlegung KARLA Gas
 - ▶ KoV IV
 - ▶ EnWG 2011
- ▶ Weitere Entwicklung des Netzzugangs in Deutschland und Europa

EnWG 2011



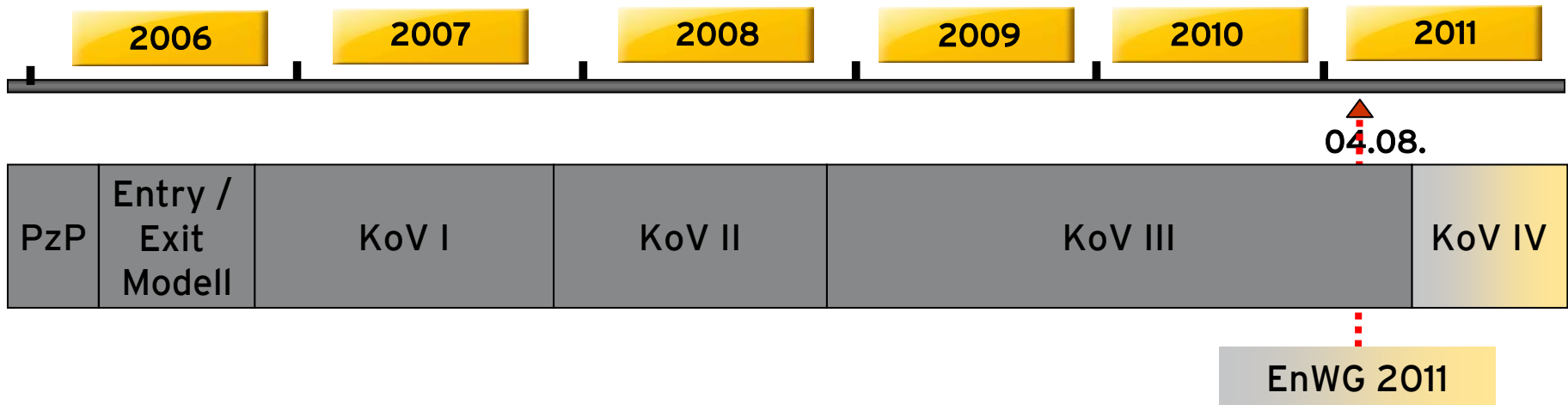
◆ § 3 Nr. 10c EnWG 2011:

„....., sowie **Wasserstoff**, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und **synthetisch erzeugtes Methan**, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen.“

◆ § 19a EnWG 2011:

Kosten für die Umstellung der Gasqualität eines Netzes von L-Gas auf H-Gas wird auf **alle Netze innerhalb des Marktgebiets umgelegt**, in dem sich das betroffene Netz befindet
 → **genauer Mechanismus ist nicht geregelt**

EnWG 2011



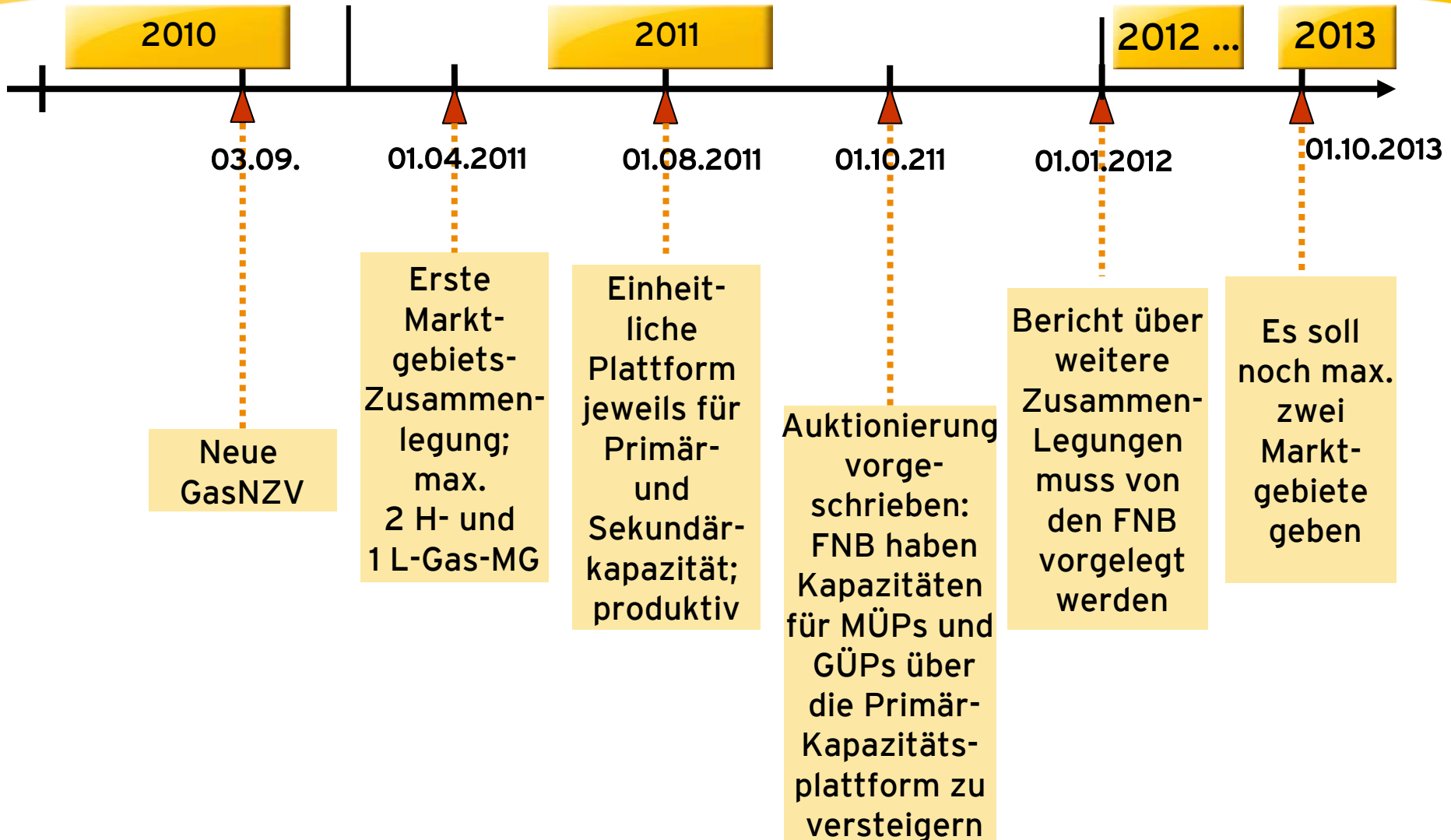
- ▶ **§ 20 EnWG 2011:** Netzentgelte sind bis **spätestens zum 15.10. eines jeden Jahres** für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen; soweit die Entgelte bis dahin noch nicht ermittelt werden konnten, ist eine Prognose auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze zu veröffentlichen
- ▶ **§ 20a EnWG 2011:** Der Lieferantenwechsel hat grundsätzlich **innerhalb von drei Wochen** zu erfolgen. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn der Liefertermin weiter in der Zukunft liegt.
- ▶ **§ 21b EnWG 2011:** Änderungen zum **Messstellenbetrieb**
- ▶ **§ 24 Nr. 4 EnWG 2011:** Ermächtigungsgrundlage für Verordnung inklusive der Möglichkeit, eine **bundesweite Umlage** der Kosten für die Integration **erneuerbarer Energien** vorzusehen

Agenda

- ◆ **Entwicklung der Regularien des Netzzugangs in Deutschland und Europa**
- ◆ **Aktuelle Regeln des Netzzugangs in Deutschland**
 - ◆ GasNZV und Festlegung KARLA Gas
 - ◆ KoV IV
 - ◆ EnWG 2011
- ◆ **Weitere Entwicklung des Netzzugangs in Deutschland und Europa**

Entwicklung in Deutschland

Wichtigste Änderungen - Zeitschiene



Entwicklung in Deutschland

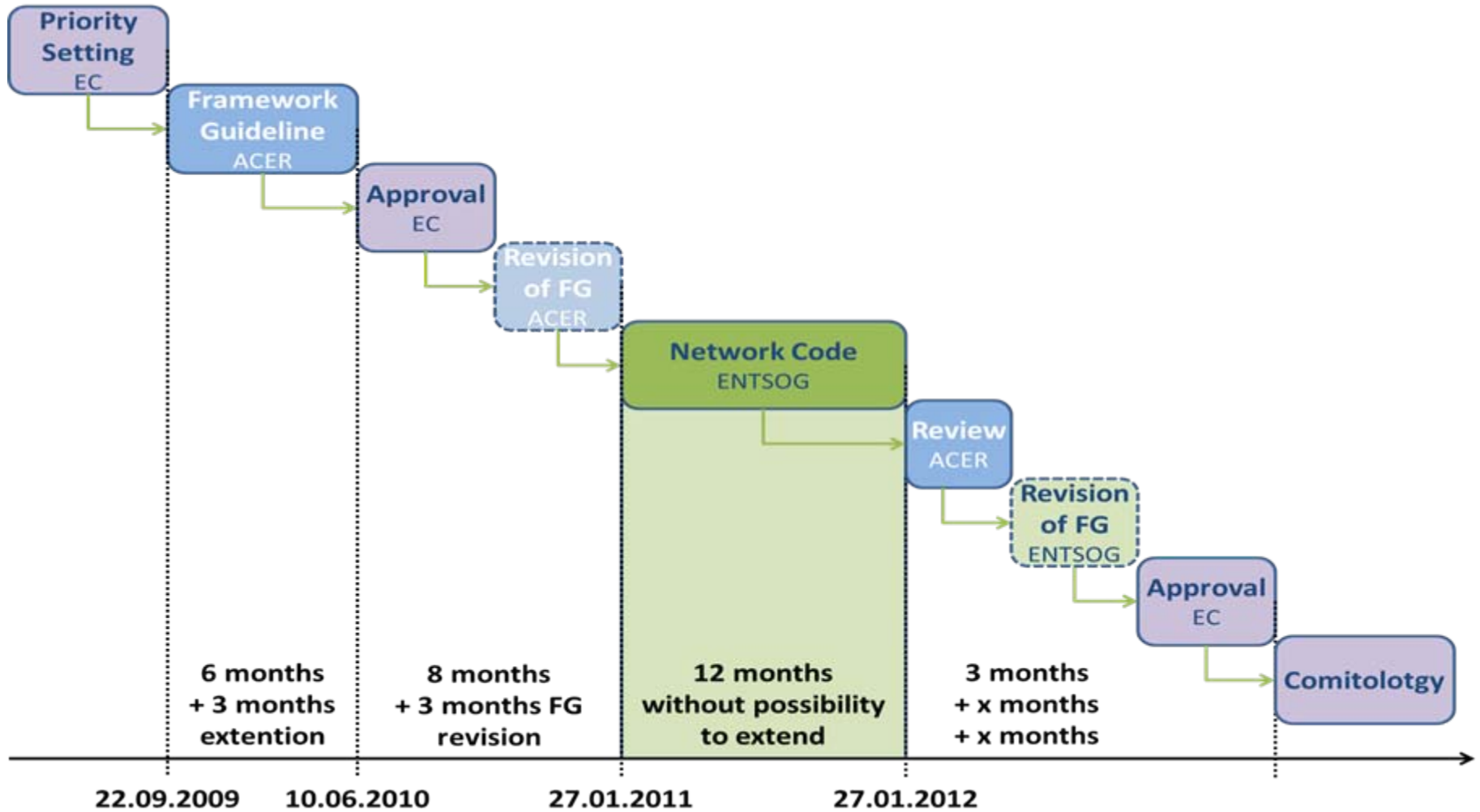
Ausblick

- ◆ „Nach der KOV IV ist vor der KOV V“
- ◆ Neue Toleranzmenge für RLM-Kunden?

Grundprinzip

- 5% der Tagesmenge an Letztverbraucher ohne SLP und NEV
- Verminderung des Tagessaldos um die Toleranzmenge
- Übertragung der Toleranzmenge auf den übernächsten Tag

Entwicklung in Europa NC Kapazitätsvergabe (CAM)



Entwicklung in Europa

Neugestaltung Kapazitätsvermarktung

ERGEG: Framework Guidelines zur Kapazitätsallokation

Zielsetzung:

- ◆ Regeln in Framework Guidelines sollen für GÜPs und MÜTs gelten und bilden die Grundlage des durch ENTSOG zu entwickelnden Netzkodexes
- ◆ Anpassung bestehender Verträge innerhalb von 6 Monaten
- ◆ Gemeinsame Buchungsplattformen für Primär- und Sekundärkapazität benachbarter TSOs, Anzahl der Buchungsplattformen minimieren

Kapazitätsprodukte:

- ◆ Standardisierte Kapazität soll zwischen Ländern bzw. Marktgebieten in beide Richtungen fest und unterbrechbar gebündelt und kombiniert angeboten werden
- ◆ Bestimmter Anteil der Kapazität für kurzfristige Kapazität reserviert

Entwicklung in Europa

Neugestaltung Kapazitätsvermarktung

Kapazitätsallokation:

- ◆ **Gemeinsame Zuweisung der Primärkapazität durch benachbarte TSO durch Auktionen oder in einer Übergangszeit durch pro-rata-Mechanismus**
- ◆ **Sekundärkapazität soll ebenfalls standardisiert und in Übereinstimmung mit Regeln für Primärkapazität vermarktet werden, gemeinsame Vermarktung auf Buchungsplattform**

Entwicklung in Europa

Neugestaltung Kapazitätsvermarktung

	EUROPA	DEUTSCHLAND
Laufzeitbegrenzung für Verträge	10% Quartal	20% 2J, 65% 4 Jahre
Sunset Clause	5 Jahre	keine
Versteigerungsverfahren	Einstufig geplant	Mehrstufig
Produkte	Quartal, Monat, Tag	Jahr, Quartal, Monat, Tag

Einfach verbindend.



ontras
VNG Gastransport GmbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Holger Sprung,
Leiter Regulierungsmanagement
ONTRAS - VNG Gastransport GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

T: + 49 341 443 2534

M: + 49 151 1206 5705

E-Mail: Holger.Sprung@ontras.com
www.ontras.com

Einfach verbindend.



ontras

VNG Gastransport GmbH